

Antrag
des Landes Hessen

**Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung der
Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung**

Punkt 21 der 732. Sitzung des Bundesrates am 27. November 1998

Der Bundesrat möge anstelle der Ziffer 1 der Drucksache 796/1/98 der Verordnung mit folgender Maßgabe zustimmen:

Zu Artikel 1 nach Nummer 1 (§ 19 Abs. 2a – neu – StVZO)

In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a – neu - einzufügen:

1a. In § 19 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a – neu – eingefügt:

“(2a) Die Betriebserlaubnis für Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart speziell für militärische oder polizeiliche Zwecke sowie für Zwecke des Brandschutzes und des Katastrophenschutzes bestimmt sind, bleibt nur so lange wirksam, wie die Fahrzeuge für die Bundeswehr, den Bundesgrenzschutz, die Polizei, die Feuerwehr oder den Katastrophenschutz zugelassen oder eingesetzt werden. Für Fahrzeuge nach Satz 1 darf eine Betriebserlaubnis nach § 21 nur der Bundeswehr, dem Bundesgrenzschutz, der Polizei, der Feuerwehr oder dem Katastrophenschutz erteilt werden; dies gilt auch, wenn die für die militärischen oder die polizeilichen Zwecke sowie die Zwecke des Brandschutzes und des Katastrophenschutzes vorhandene Ausstattung oder Ausrüstung entfernt, verändert oder unwirksam gemacht worden ist. Ausnahmen von Satz 2 für bestimmte Einsatzzwecke können gemäß § 70 genehmigt werden.”

...

Ausgeliefert am 25. NOV. 1998

Begründung:

Es muß verhindert werden, daß ehemalige Militär- oder Polizeifahrzeuge wie z.B. Schützenpanzer, die nicht für zivile Zwecke gebaut worden sind, nach ihrer Demilitarisierung ohne besondere Absicherung am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen dürfen, da von ihnen eine erhöhte Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeht, z.B. sehr kurze Bremswege, "zackende Fahrweise", Ausscherebewegungen, Überrollen von Fahrzeugen (auch PKW). Entsprechendes gilt für ehemalige Feuerwehr- und Katastrophenschutzfahrzeuge. Wenn derartige Fahrzeuge als Arbeitsmaschinen (z.B. Wasserwerfer als Sprengfahrzeuge) eingesetzt werden sollen, können Ausnahmegenehmigungen mit für erforderlich erachteten Nebenbestimmungen erteilt werden.

Der Formulierungsvorschlag in Satz 1 ist der Formulierung in § 4 der 26. Ausnahmeverordnung zur StVZO entlehnt. Durch die vorgeschlagene Regelung in Satz 2 wird sichergestellt, daß nach Erlöschen der Betriebserlaubnis gemäß Satz 1 eine Einzelbetriebserlaubnis nur dem Militär oder der Polizei oder der Feuerwehr und dem Katastrophenschutz erteilt werden darf bzw. nur die Polizei oder das Militär oder die Feuerwehr bzw. der Katastrophenschutz eine Einzelbetriebserlaubnis für nach Satz 1 beschriebene Fahrzeuge erhalten kann. Andererseits kann z.B. ein Hersteller von Wasserwerfern für die Polizei eine Allgemeine Betriebserlaubnis für diese Fahrzeuge erhalten (falls derartige Sachverhalte in der Praxis überhaupt vorkommen), die nur solange wirksam bleibt, wie Halter dieses betreffenden Fahrzeugs die Polizei oder das Militär ist.

Die vorgeschlagene Formulierung "die nach ihrer Bauart speziell für militärische oder polizeiliche Zwecke sowie für Zwecke des Brandschutzes und des Katastrophenschutzes bestimmt sind", stellt sicher, daß "normale" Fahrzeuge wie z.B. Pkw, die nach ihrer Bauart zur Personenförderung bestimmt sind, nicht unter die Regelung in Satz 1 fallen.

In die vorgeschlagene Regelung sind insbesondere auch die ehemaligen Spezialfahrzeuge der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes einzubeziehen, um ihre mißbräuchliche und irreführende Verwendung zu verhindern. So werden nicht selten z. B. ausrangierte Löschfahrzeuge von Getränkehändlern als "Löschfahrzeuge" zur Werbung genutzt oder ausrangierte Drehleitern von Firmen zum Anbringen von Lichtgirlanden und Reklame. Dadurch wird der falsche Eindruck erweckt, die Feuerwehr sei im Einsatz und arbeite vor Ort.